

Gewerbefreiheit); die Freiheit in der Wahl des Erwerbsortes (Niederlassungsfreiheit); und endlich die Freiheit und volle Rechtsgleichheit bei Schließung des Arbeitsvertrages. Durch diese Freiheit der Arbeit soll nach der Anschauung der Freihandelschule die rationelle Vertheilung der vorhandenen Arbeitskräfte in den verschiedenen Productionen und Berufsweisen, die relative Ausgleichung von Nachfrage und Angebot, der Arbeitsfleiß, die rationelle Vereinigung und Theilung der Arbeit und die höchste Productivität der einzelnen Arbeitskräfte gefördert werden, da jeder frei seinen Beruf, seinen Arbeitsort und seine Erwerbsleistung wählen kann und von seiner Arbeit einen Gewinn zieht, der mit einer Arbeitsleistung im Verhältnisse steht. Die Freiheit des Grundbesitzes umfaßt die Freiheit in der Verfügung über die Substanz der Grundstücke, Freiheit im Verlaufe, in der Verpfändung, Theilung, Vererbung, Schenkung und Freiheit in der Benutzung derselben, kurz die unumschränkte Freiheit der Verfügung über Grund und Boden bezwecks möglicher Erleichterung des Uebergangs der Grundstücke, namentlich der land- und forstwirtschaftlichen und der zum Vergbau geeigneten, in die Hände der productivsten Unternehmer, d. h. derjenigen, welche den größten Reinertrag daraus zu erzielen vermögen. Die angebliche Nothwendigkeit der Beweglichkeit des Grundeigentums im nationalökonomischen Interesse ist einer der Gründe, welche der Liberalismus gegen die Fideicommissse und die Güter der „todten Hand“, d. h. gegen den Grundbesitz der Kirche und kirchlicher Institute geltend macht, welcher, da der Eigentümer als juristische Persönlichkeit niemals stirbt und die Kirchengesetze eine Veräußerung derselben sehr erschweren, der wirtschaftlichen Theorie der Liberalen ein Dorn im Auge ist. Die Fideicommissse und den grundbesitzlichen Liberalen auch deshalb antipathisch, weil sie ein Ausnahmerecht zu Gunsten des Adels bilden und der liberalen Rechtsgleichheit widersprechen; der Grundbesitz der Kirche aber, weil derselbe die selbständige rechtliche Stellung der Kirche begünstigt. Die Freiheit des Capitals umfaßt die Freiheit der Capital- und namentlich der Geldanleihe, die möglichste Freiheit für alle Geld- und Börsengeschäfte, capitalistische Vereinigungen, Bildung von Actiengesellschaften, Ringen u. s. w., damit das Capital möglichst unbehindert den Unternehmungen nach Maßgabe ihrer Productivität und Rentabilität zufließen könne, damit ferner die rationelle Veredlung des Creditbedürfnisses und die rationelle Bildung des Zinsfußes erleichtert werden. Diese Freiheit des Capitals, welche auch möglichste Steuerfreiheit desselben und die Wucher- und Zinsfreiheit in sich schließt, behauptet das liberale System, sei nothwendig zur Belebung der Geschäfte und der Industrie. Die Freiheit des Betriebs umfaßt die Freiheit, sowohl neue Betriebe zu gründen, als die Art und Weise und den Umfang derselben, die Verwendung der Arbeitskräfte, Grund-

stücke, Capitalien, den Absatz der Producte, die Dauer der Arbeitszeit u. s. w. vollkommen frei von jeder Einmischung Dritter auf Grund des freien Arbeitsvertrages zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu regeln. Diese Freiheit des Betriebs gewährleistet nach der Anschauung der Freihandelschule die höchste Productivität der in den Unternehmungen thätigen Kräfte. Die Freiheit des Marktes umfaßt die Freiheit des Angebots und Begehrs im In- und Ausland, die Freiheit der Preisbildung, der Concurrenz, der Ein- und Ausfuhr. Die Freihandelschule ist daher gegen Handelsmonopole, gegen Controle der zum Kaufe angebotenen Waare seitens Dritter, gegen Schutzzölle (Protectionismus), gegen alle künstliche Einwirkung auf die Höhe der Preise u. s. w. Durch diese Freiheit des Marktes wird nach der Aussage der Schule die Entwicklung natürlicher Marktgebiete und Marktpreise bewerkstelligt. Aus dem in jeder Hinsicht völlig freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, so lautet das Dogma des grundbesitzlichen Freihandelsystems, entwickle sich naturnothwendig die beste wirtschaftliche Ordnung, welche nicht bloß die Entfaltung der Volkswirtschaft im Allgemeinen, sondern auch die Interessen aller dabei Theilhabenden am wirksamsten befördere. Ein deutscher Vertreter der Freihandelschule, Wolff (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft u. Culturgeschichte, 1865, III, 226), spricht geradezu den Wunsch aus, daß Arbeitsherren wie Arbeiter möglichst egoistisch sein sollten; denn so werde das Interesse Aller am besten gewahrt. (Vgl. G. Schönbarg, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. Tübingen 1885, 48 ff. 81 ff.; W. Roscher, Gesch. der Nationalökonomie, München 1874, 1014 ff.)

Auf diesem Gebiete wich der geschichtliche Bourgeois-Liberalismus noch am wenigsten vom grundbesitzlichen Liberalismus ab. Er hatte hier auch am wenigsten Grund dazu, da die consequente Durchführung des Freihandelsystems in fast allen Punkten ganz vorzüglich seinen Interessen entsprach. Es wäre ummöglich gewesen, ein zweckdienlicheres System zu Gunsten der liberalen Geldaristokratie zu erfinden. Alles in demselben mußte nothwendig zu seinem Vortheile ausschlagen, und dabei war überdies das Decorum vor der öffentlichen Meinung in ganz unübertrefflicher Weise gewahrt. Denn wenn unter dem neuen, in den glorreichen Mantel der Freiheit gehüllten System, welches Ströme von Gold in die Taschen der liberalen Geldmänner lenkte, die Organisation der Arbeiter vernichtet und in Folge dessen der Arbeiter hilflos der herzlosesten Ausbeutung preisgegeben wurde; wenn selbst das Familienleben und die Gesundheit der Arbeiterwelt in Folge der Frauen- und Kinderarbeit zerstört und die Löhne gedrückt wurden; wenn immer weitere Kreise des selbständigen Handwerkes und Gewerbes in der Concurrenz mit dem Großcapital unterlagen und zum Proletariat hinabsanken: so war das eben eine nicht zu umgehende wirtschaftliche Nothwendigkeit, wie